

Gesetz über die Förderung der Kultur (Kulturförderungsgesetz, KFG)

Vom Volke angenommen am 28. September 1997¹⁾

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

¹ Kanton und Gemeinden fördern im Rahmen ihrer Zuständigkeit das kulturelle Leben Graubündens. Zweck

² Der Kanton berücksichtigt dabei die kulturelle und sprachliche Vielfalt der verschiedenen Regionen und Bevölkerungsgruppen.

Art. 2

^{1 2)} Der Kanton kann Gemeinden, andere öffentlichrechtliche Körperschaften, Institutionen und Private in ihren Bestrebungen um die Förderung des kulturellen Schaffens, der Kulturvermittlung sowie der Erforschung und Pflege des kulturellen Erbes mit einmaligen Beiträgen unterstützen. Grundsätze der staatlichen Kulturförderung

² Er leistet im Rahmen der bewilligten Kredite jährlich wiederkehrende Beiträge an ausgewählte kulturelle Institutionen.

³ Er führt eigene kulturelle Einrichtungen.

⁴ Er unterstützt die interkantonalen und grenzüberschreitenden Bestrebungen zur kulturellen Zusammenarbeit und fördert den Kulturaustausch.

⁵ Institutionen, Veranstaltungen und Projekte, die hauptsächlich gewinnorientiert sind, erhalten keine Beiträge.

⁶ Die kantonale Kulturförderung ist gegenüber Leistungen von Privaten, Institutionen, Gemeinden und anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften subsidiär.

Art. 3

Die staatliche Kulturförderung erstreckt sich insbesondere auf:

- a) die Bereiche der Künste wie Musik und Gesang, Literatur, Theater, Tanz, angewandte und bildende Kunst, Architektur und Film; Bereiche der staatlichen Kulturförderung

¹⁾ B vom 17. Dezember 1996, 681; GRP 1996/97, 765

²⁾ Fassung gemäss Artikel 26, Ziffer 5 Sprachengesetz, BR 492.100; am 1. Januar 2008 in Kraft getreten.

- b) die Bereiche der Laien- und Volkskultur;
- c) ...¹⁾
- d) die wissenschaftliche Erforschung des Kultur- und Lebensraums Graubünden.

Art. 4

Freiheit des
kulturellen
Schaffens

Der Kanton achtet die Freiheit und Unabhängigkeit des kulturellen Schaffens und Lebens.

II. Kulturelle Institutionen**Art. 5**

Kantonale Insti-
tutionen

¹ Der Kanton führt die Kantonsbibliothek Graubünden, das Staatsarchiv Graubünden und das Bündner Natur-Museum.

² Der Kanton trägt die Kosten für den Bau und Betrieb des Rätischen Museums und des Bündner Kunstmuseums und beteiligt sich im Rahmen der bestehenden Rechtsverhältnisse an deren Sammlungen.

³ Er kann im Rahmen der Finanzkompetenzen weitere kulturelle Institutionen errichten, übernehmen oder sich an ihnen beteiligen, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt.

Art. 6

Beitragsberech-
tigte Institutionen

^{1 2)} Der Kanton kann öffentliche und private Institutionen und kantonale Dachverbände in den Bereichen Kultur sowie Kulturforschung mit jährlich wiederkehrenden Beiträgen unterstützen, falls diese eine wichtige kantonale Aufgabe erfüllen oder ihnen überregionale Bedeutung zukommt. Die Beitragsgewährung kann von der Einhaltung von Leistungsaufträgen abhängig gemacht werden.

² Der Grosse Rat bestimmt die Beiträge im Rahmen des Voranschlages.

III. Sing- und Musikschulen**Art. 7**

Jahresbeiträge an
Sing- und Musik-
schulen

Der Kanton fördert Sing- und Musikschulen mit jährlich wiederkehrenden Beiträgen für Kinder und junge Erwachsene bis zum vollendeten 20. Altersjahr.

¹⁾ Aufgehoben gemäss Artikel 26, Ziffer 5 Sprachengesetz, BR 492.100; am 1. Januar 2008 in Kraft getreten.

²⁾ Fassung gemäss Artikel 26, Ziffer 5 Sprachengesetz, BR 492.100; am 1. Januar 2008 in Kraft getreten.

Art. 8

¹ Beitragsberechtigt sind Sing- und Musikschulen, die:

- a) von Gemeinden, anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder in deren Auftrag von gemeinnützigen Institutionen geführt werden und
- b) dem Verband Sing- und Musikschulen Graubünden angeschlossen sind.

Beitragsberechtigung

² Der Verband Sing- und Musikschulen Graubünden sorgt für die fachliche Beurteilung der einzelnen Schulen nach Richtlinien, die von der Regierung genehmigt werden müssen.

Art. 9

¹ Die Sing- und Musikschulen erhalten einen jährlichen Kantonsbeitrag von 20 bis 25 Prozent der anrechenbaren Aufwendungen, wobei dieser höchstens zwei Drittel der Beiträge der an einer Schule beteiligten Gemeinden oder anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften beträgt.

Beitragshöhe

² Die anrechenbaren Kosten bemessen sich aus der Gesamtzahl der Unterrichtseinheiten pro Jahr. Der Beitragssatz je Unterrichtseinheit errechnet sich nach den Besoldungsansätzen für Primarlehrkräfte gemäss kantonaler Lehrerbesoldungsverordnung ¹⁾ zuzüglich einem prozentualen Nebenkostenanteil.

Art. 10

Die Regierung regelt in einer besonderen Vollziehungsverordnung insbesondere folgende Punkte:

Vollzug

- a) den Kantonsbeitrag je Unterrichtseinheit;
- b) die Dauer der anrechenbaren Unterrichtseinheiten;
- c) die Begrenzung des anrechenbaren Einzelunterrichts;
- d) die Möglichkeit von Akontozahlungen im Umfang von 80 Prozent des Beitrages des Vorjahres;
- e) die Abrechnungs- und Auszahlungsmodalitäten über den Verband Sing- und Musikschulen.

IV. Förderungsmassnahmen**Art. 11**

¹ Der Kanton kann einmalige Beiträge an kulturelle Projekte sowie an die Veröffentlichung und Wiedergabe kultureller und wissenschaftlicher Werke leisten.

Förderungswürdige Projekte
1. Grundsatz

² Die Beurteilung der Förderungswürdigkeit richtet sich insbesondere nach:

- a) der Qualität des Projektes;
- b) dessen Bedeutung für Graubünden;

¹⁾ BR 421.080

c) der Zugänglichkeit für möglichst viele und verschiedene Bevölkerungsgruppen.

³ Die Beiträge bemessen sich nach den finanziellen Möglichkeiten und Eigenleistungen der Gesuchsteller und können von Beiträgen der Gemeinden oder aus der Region abhängig gemacht werden.

⁴ Beiträge an kulturelle Veranstaltungen werden in Form von Defizitgarantien geleistet.

Art. 12

2. Besondere Förderungsbereiche

¹ ... ¹⁾

² ²⁾ Der Kanton kann zur Förderung des professionellen Kulturschaffens Wettbewerbe zur Vergabe von freien Stipendien und Werkaufträgen veranstalten und gezielte Massnahmen im Bereich der Künste treffen.

³ Er kann wissenschaftliche Projekte zur Erforschung des Kultur- und Lebensraums Graubünden unterstützen.

Art. 13

3. Jugendkultur

Der Kanton kann Projekte und Veranstaltungen im Bereich der Jugendkultur fördern.

Art. 14

4. Schwerpunktprogramme

Der Kanton kann in Zusammenarbeit mit kantonalen kulturellen Dachorganisationen Beiträge an Schwerpunktprogramme zur gezielten, qualitativen Verbesserung des kulturellen Schaffens und der Kulturvermittlung ausrichten.

Art. 15

5. Preise

¹ Die Regierung kann für hervorragende kulturelle und wissenschaftliche Leistungen den Bündner Kulturpreis verleihen.

² Sie verleiht jährlich Anerkennungs- und Förderungspreise.

³ Die Höhe der Preise wird von der Regierung festgelegt.

Art. 16

6. Kulturelle Fachkurse

Der Kanton kann auf Antrag der kantonalen kulturellen Dachorganisationen Fachkurse, insbesondere für die Bereiche Theater, Musik und Gesang, Bibliotheks- und Museumswesen, mit Beiträgen bis zu 50 Prozent der anrechenbaren Kosten unterstützen.

¹⁾ Aufgehoben gemäss Artikel 26, Ziffer 5 Sprachengesetz, BR 492.100; am 1. Januar 2008 in Kraft getreten.

²⁾ Fassung gemäss Artikel 26, Ziffer 5 Sprachengesetz, BR 492.100; am 1. Januar 2008 in Kraft getreten

Art. 17

Der Kanton kann an Medienanschaffungen der öffentlichen, nicht gewinnorientierten Bibliotheken Beiträge bis zu 40 Prozent der Kosten ausrichten.

7. Medienanschaffungen für Bibliotheken

V. Kulturförderungskommission**Art. 18**

Die Regierung wählt eine beratende Kulturförderungskommission von Fachleuten verschiedener Kunstbereiche und der Wissenschaft, welche nach Möglichkeit verschiedenen Sprach- und Kulturkreisen angehören.

Zusammensetzung

VI. Finanzierung**Art. 19**

Der Grosse Rat setzt jährlich im Rahmen des Voranschlages die Kredite aus ordentlichen Mitteln fest.

Ordentliche Mittel

Art. 20

¹ Für nicht wiederkehrende Förderungsmassnahmen, die keiner gesetzlichen Verpflichtung unterliegen, stehen Landeslotteriemittel gemäss Artikel 34bis Absatz 2 Finanzhaushaltsgesetz ¹⁾ zur Verfügung.

Landeslotteriemittel

² Die Regierung kann aus diesen Mitteln für die einzelnen Förderungsbereiche jährliche Rahmenkredite festlegen.

Art. 21

Auf die Ausrichtung von Beiträgen besteht grundsätzlich kein Rechtsanspruch. Ausnahmen bilden die Artikel 7 bis 10 (Sing- und Musikschulen) und Artikel 12, Abs. 1 (Besondere Förderungsbereiche).

Rechtsanspruch

Art. 22

Der Kanton kann:

- a) Beiträge an Bedingungen knüpfen und von der Einhaltung von Fristen und Auflagen abhängig machen;
- b) Beiträge von angemessenen Leistungen der Beitragsempfänger abhängig machen;
- c) von den Beitragsempfängern Rechenschaft über die Verwendung der Mittel, über deren sparsamen Einsatz und über die erzielten Wirkungen verlangen.

Auflagen, Bedingungen

¹⁾ Im neuen FHG Art. 15, BR 710.100

Art. 23Verweigerung,
Rückerstattung¹ Auf verspätet eingereichte Gesuche wird nicht eingetreten.² Wenn Bedingungen oder Auflagen nicht eingehalten werden, kann die Ausrichtung von Beiträgen verweigert oder die volle oder teilweise Rückerstattung bereits bezogener Beiträge verlangt werden.**VII. Schlussbestimmungen****Art. 24**

Vollzug

Die Regierung regelt den Vollzug dieses Gesetzes.

Art. 25Änderung von
Erlassen

Die nachstehenden Erlasse werden dem Kulturförderungsgesetz angepasst und wie folgt abgeändert:

1. Gesetz über die Förderung des Natur- und Heimatschutzes und des kulturellen und wissenschaftlichen Schaffens im Kanton Graubünden (Kulturförderungsgesetz) vom 24. Oktober 1965 ¹⁾

Titel: Gesetz über die Förderung des Natur- und Heimatschutzes im Kanton Graubünden.

Art. 1 Abs. 1:

Der Kanton fördert den Natur-, Heimat- und Landschaftsschutz.

Absatz 2 aufgehoben

Art. 9 Ziffer 3:

aus dem Anteil an Landeslotteriemitteln gemäss Artikel 34bis Absatz 2 Finanzhaushaltsgesetz ²⁾

Artikel 11 bis 15 aufgehoben.

2. Gesetz über die Unterstützung der Fortbildung Jugendlicher und Erwachsener im Kanton Graubünden (Fortbildungsgesetz) vom 13. Juni 1976 ³⁾

Art. 2:

Beiträge werden ausgerichtet an Gemeinden, Gemeindeverbände oder Kreise und an gemeinnützige und kulturelle Organisationen, wie Bäuerinnen- und Haushaltungsschulen und Volkshochschulen, wenn die Träger keinen Gewinn erzielen und auf Beiträge angewiesen sind. Für Fortbildungs-

¹⁾ BR 496.000

²⁾ BR 710.100

³⁾ BR 433.100

kurse der schulentlassenen Jugendlichen sollten keine oder nur bescheidene Kursgelder oder Gebühren erhoben werden.

3. Gesetz über den Finanzhaushalt des Kantons Graubünden vom 20. März 1988

Art. 34bis:

¹ Die Regierung ist zuständig für die Verwendung des kantonalen Anteils am Reinertrag der interkantonalen Landeslotterie im Rahmen der Zweckbestimmung des Bundesgesetzes betreffend die Lotterien und gewerbsmässigen Wetten. Sie erlässt dazu ein Reglement.

Landes-
lotteriemittel

² Für die Förderung der Kultur sowie für den Natur- und Heimatschutz stehen mindestens je 2/5 des jährlichen Anteils vom Reinertrag zur Verfügung.

Art. 26

Dieses Gesetz wird nach Annahme durch das Volk von der Regierung in Inkrafttreten Kraft ¹⁾ gesetzt.

¹⁾ Mit RB vom 12. Januar 1998 rückwirkend auf den 1. Januar 1998 in Kraft gesetzt